



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 49/2021 vom 01.07.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 16.06.2021 - Aktenzeichen 66.85 13 -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - UVP-Vorprüfung Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. - Az.: 66.33.11-10 Vg. 8245 -	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
Stadt Sulingen	4
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Sulingen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Sulingen	4
Stadt Syke	5
Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2021	5
Gemeinde Stuhr	7
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteilen Brinkum und Fahrenhorst; 1. Bebauungsplan Nr. 23/209 „Auf dem Steinkamp II“ und 2. Bebauungsplan Nr. 23/228 „Kirchseelter Straße“ - Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	7
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Seckenhausen - Bebauungsplan Nr. 23/222 „GE Neukrug“ - Teilneuaufstellung und 2. Erweiterung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	8
Samtgemeinde Barnstorf - Flecken Barnstorf	10
Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2021	10
Gemeinde Drebber	11
Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2021	11
Gemeinde Drentwede	12
Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2021	12

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Varrel	14
Ergänzungssatzung - Straßenausbaubeitrag Ortsdurchfahrt Varrel	14
Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Dickel	15
Bauleitplanung der Gemeinde Dickel - „Entwicklungssatzung Dönseler Straße“	15
Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Affinghausen	16
Jahresabschluss 2013	16
Gemeinde Ehrenburg	16
Jahresabschluss 2013	16
Gemeinde Scholen	17
Jahresabschluss 2013	17
Gemeinde Schwaförden	17
Jahresabschluss 2013	17
C Bekanntmachungen anderer Stellen	17

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 16.06.2021 - Aktenzeichen 66.85 13 -

Die Gemeinde Borstel plant, die Gemeindeverbindungsstraße Hoyaer Weg auf einer Länge von ca. 670 Metern auf den Regelquerschnitt 9 nach der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen auszubauen. Dabei wird u.a die Fahrbahnbreite von bisher vier Metern auf zukünftig sechs Meter verbreitert.

Die gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass das angesichts der Merkmale des Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind und kein Standort mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit betroffen ist.

Der Ausbau erfolgt auf einer Länge von rund 670 Metern und führt zu einer Flächenversiegelung von etwa 1.929 Quadratmetern, wovon 653 Quadratmeter teilversiegelt werden. Die Maßnahme wird im bisherigen unbefestigten Straßennebenraum durchgeführt. Besondere andere Nutzungen bestehen nicht. Vorkommen geschützter Pflanzen sind weder bekannt noch anzunehmen. Gebiete mit besonderen Schutzkriterien sind nicht betroffen. Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen sowie Gast-, Rast- und Brutvögeln während der Bauphase können entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Brüggemann

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - UVP-Vorprüfung Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. - Az.: 66.33.11-10 Vg. 8245 -

Die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung eines Gewässers in der Gemarkung Kirchdorf, Flur 13, Flurstück 27 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVP und der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen naturnahen Ausbau von Gräben/ Bächen bzw. naturnahe Umgestaltung im Sinne der Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP. Hierfür ist gemäß § 3 Absatz 2 NUVP keine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall erforderlich und es besteht keine UVP-Pflicht.

Folglich ist nach § 5 UVP keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Kuhlmann

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Sulingen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Sulingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 226) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 10.06.2021 folgende 2. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Sulingen beschlossen.

Artikel I

1. § 3 – Antrag zur Aufnahme –

In Abs. (1) wird folgender Halbsatz angefügt:
„oder gegenüber der Stadtverwaltung“.

2. § 4 – Aufnahme –

Abs. (1) Satz 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:
„oder durch die Stadtverwaltung“.

3. § 5 – Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte –

Nach Abs. (2) Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Integrationskinder im Sinne von § 4 Abs. 2.“

Bei den in Abs. (2) verankerten Vergabekriterien wird Ziffer 4 um folgende Wörter ergänzt: „sowie Kinder, die von der Krippe/Tagespflege in den Kindergärten wechseln“. Die Ziffer 5 wird gestrichen.

4. § 7 – Öffnungs- und Betreuungszeiten –

Abs. (3) Satz 1 endet nach dem Wort „angeboten“.
Der sich anschließende Halbsatz „wenn mindestens 5 Kinder (in Waldgruppen 3 Kinder) angemeldet sind“ wird gestrichen.

Nach Abs. (3) Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Voraussetzung dafür ist, dass mindestens 1/5 der Kinder der jeweiligen maximalen Gruppenkapazität dafür angemeldet sind.“

Abs. (5) Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Eine Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich nur zum 01. eines Monats möglich.“

Nach Abs. (5) Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Rückmeldung dazu muss spätestens bis zum 15. des Vormonats der jeweiligen Einrichtung vorliegen.“

In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „hiervon“ durch die Wörter „von dieser Regelung“ ersetzt.

5. § 8 – Schließzeiten und Ferienregelungen

Nach Abs. (1) Satz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.“

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Sulingen, den 23.06.2021
Der Bürgermeister
Rauschkolb

Stadt Syke

Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	48.808.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	51.430.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	27.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.003.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.496.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.469.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.670.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.500.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit (darin enthalten Umschuldungen jeweils in Ein- und Auszahlung)	1.150.000 Euro 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	60.973.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	63.316.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 12.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.345.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
--	----------

für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
-------------------------------------	----------

Gewerbsteuer	400 v.H.
---------------------	----------

Syke, den 04.03.2021

Suse Laue (L.S.)
Bürgermeisterin

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2021 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 08.06.2021, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2021 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 02.07. bis 12.07.2021

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird dafür um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Syke, 16.06.2021

gez. S. Laue
Bürgermeisterin

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteilen Brinkum und Fahrenhorst;

1. Bebauungsplan Nr. 23/209 „Auf dem Steinkamp II“ und

2. Bebauungsplan Nr. 23/228 „Kirchseelter Straße“

- Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

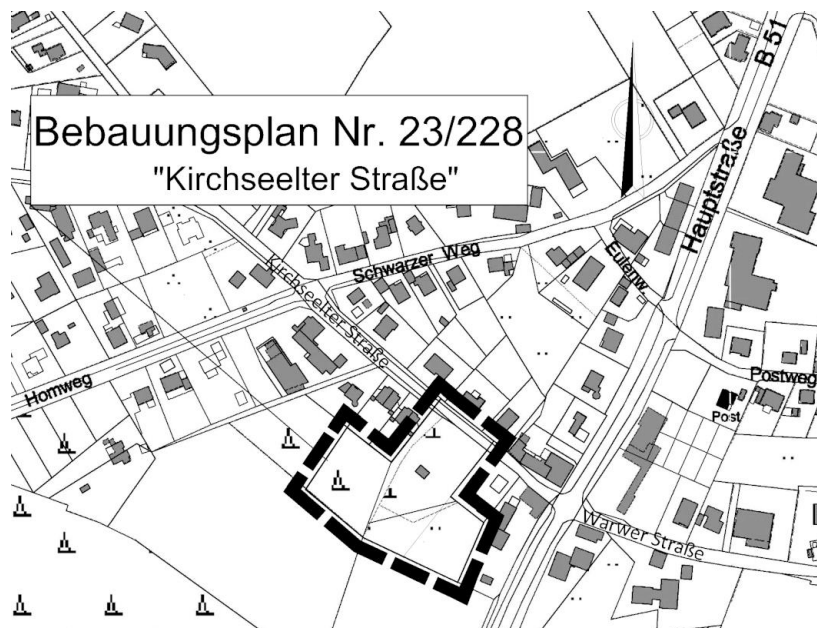
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 19.05.2021 die o. g. Bebauungspläne als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Die räumlichen Geltungsbereiche der vorgenannten Bebauungspläne sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.

Nr. 1



Nr. 2



Mit der Bekanntmachung werden die o. g. Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Die Bebauungspläne können einschließlich der Begründung während der aktuellen pandemischen Lage, persönlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung innerhalb der nachfolgend genannten Zeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
Zusätzlich Montag bis Dienstag und Donnerstag	von 14:00 – 16:00 Uhr von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, eingesehen werden. Termine können telefonisch unter der Rufnummer (Tel. 0421/5695-304 oder 354), oder per E-Mail I.Sandstedt@stuhr.de oder J.Reepschlaeger@stuhr.de vereinbart werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

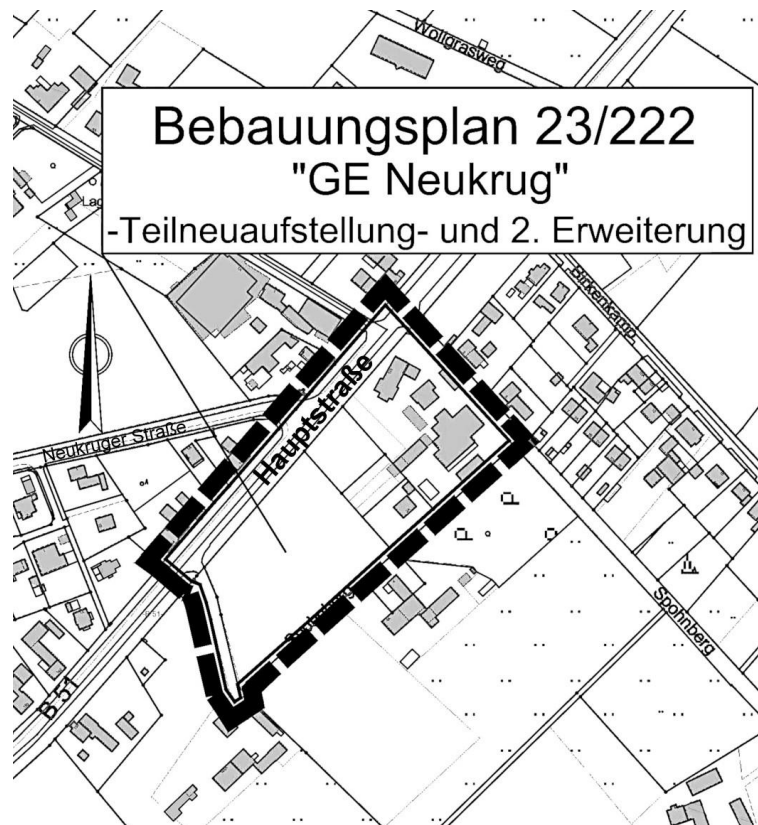
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 25.06.2021
Stephan Korte
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Seckenhausen
- Bebauungsplan Nr. 23/222 „GE Neukrug“ - Teilneuaufstellung und 2. Erweiterung
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 16.09.2020 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der aktuellen pandemischen Lage, persönlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung innerhalb der nachfolgend genannten Zeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, eingesehen werden. Termine können telefonisch unter der Rufnummer (Tel. 0421/56 95-304 oder 354), oder per E-Mail I.Sandstedt@stuhr.de oder J.Reepschlaeger@stuhr.de vereinbart werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 25.06.2021
Stephan Korte
Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf - Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.804.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.076.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.378.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.622.700 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.236.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.143.100 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	106.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.614.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.871.800 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Barnstorf, den 26.03.2021
Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2021 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2021 bis zum 12.07.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.06.2021
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 18.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.779.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.718.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.600.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.425.700 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	462.000 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.002.000 Euro

2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.062.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.427.700 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

Barnstorf, den 19.03.2021
Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2021 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2021 bis zum 12.07.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.06.2021
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 27.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.055.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.054.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	965.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	939.000 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	190.900 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	985.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.129.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
-------------------------	----------

Drentwede, den 28.04.2021

gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2021 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2021 bis zum 12.07.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 201, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 15.06.2021
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Varrel

Ergänzungssatzung - Straßenausbaubeitrag Ortsdurchfahrt Varrel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz sowie zur Änderung des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) sowie aufgrund § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Varrel vom 27.09.2004 hat der Rat der Gemeinde Varrel in seiner Sitzung vom 09.06.2021 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand für die Sanierung der Ortsdurchfahrt Varrel wird abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 3

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen
- b) für kombinierte Rad- und Gehwege
- c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung
- d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen für Straßenentwässerung
- e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen

jeweils auf **90 v.H.** festgesetzt.

§ 2

Im Übrigen gilt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Varrel vom 27.09.2004.

§ 3

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Varrel, den 10.06.2021
Gemeinde Varrel
Der Bürgermeister
(Hustedt)

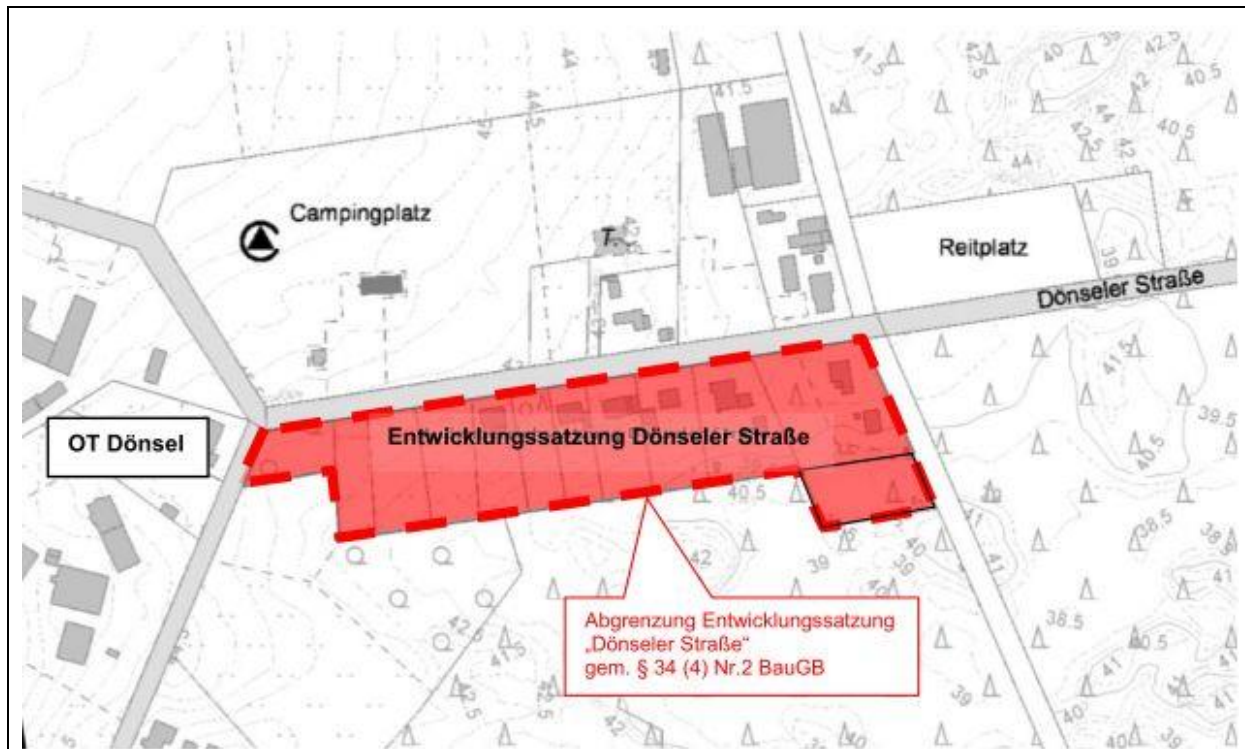
L.S.

**Samtgemeinde Rehden
- Gemeinde Dickel**

**Bauleitplanung der Gemeinde Dickel
- „Entwicklungssatzung Dönseler Straße“**

Der Rat der Gemeinde Dickel hat in seiner Sitzung am 16.06.2021 die „Entwicklungssatzung Dönseler Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der „Entwicklungssatzung Dönseler Straße“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die „Entwicklungssatzung Dönseler Straße“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 20, Fachdienst Bauwesen, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Entwicklungssatzung kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehden unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Entwicklungssatzung Dönseler Straße“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Entwicklungssatzung, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß

§ 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieser Entwicklungssatzung dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dickel geltend gemacht werden. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieser Entwicklungssatzung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dickel, den 17.06.2021
Gemeinde Dickel
Der Gemeindedirektor
Bloch

Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Affinghausen

Jahresabschluss 2013

Der Rat der Gemeinde Affinghausen hat in seiner Sitzung am 09.06.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 14.06.2021
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Ehrenburg

Jahresabschluss 2013

Der Rat der Gemeinde Ehrenburg hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 17.06.2021
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Scholen

Jahresabschluss 2013

Der Rat der Gemeinde Scholen hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 25.06.2021
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Schwaförden

Jahresabschluss 2013

Der Rat der Gemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 25.06.2021
Der Gemeindedirektor
Denker

C Bekanntmachungen anderer Stellen